



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

(5.) Satzung zur Änderung

der

Satzung

für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

vom 24. Juli 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 24. Juli 2023 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2023

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	161,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	127,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	200,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	103,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2023

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	445,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	331,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	224,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	89,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	668,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	497,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	336,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	134,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihringen, den 24. Juli 2023

gez.

Eckerle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Bereitstellung: 27.07.2023